



An die  
Parlamentsdirektion  
Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
wien.arbeiterkammer.at  
DVR 0063673  
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
13260.0060/1 AMI-GSt-jh		Sarah Bruckner	DW 2189 DW 42474	11.04.2017
-L1.3/2017				

Initiativantrag (Antrag gemäß § 26 GOG-NR) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Versammlungsgesetz 1953 geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

#### **Zusammenfassung der Kernanliegen der BAK:**

- Die BAK spricht sich gegen eine Ausweitung der bestehenden Untersagungsmöglichkeiten von Versammlungen aus, weil bereits jetzt Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährden, zu untersagen sind.
- Die vorgesehene Regelung zur Untersagung einer Versammlung, die der politischen Tätigkeit von Drittstaatsangehörigen dient, ist so unbestimmt gehalten, dass sie verfassungsrechtlich, aber auch demokratiepolitisch bedenklich ist.
- Die geplante Ausdehnung der Anzeigepflicht von Versammlungen von derzeit 24 auf künftig 48 Stunden vor der Versammlung wird von der BAK nicht beeinsprucht. Allerdings wird darauf verwiesen, dass dadurch die Zulässigkeit von „Spontanversammlungen“ laut Rechtsprechung von VwGH und EGMR unberührt bleibt und dies auch bleiben soll.
- Die BAK erhebt keine Einwände gegen das Einführen einer Anzeigepflicht für die beabsichtigte Teilnahme von Vertretern ausländischer Staaten, internationaler Organisationen und anderer Völkerrechtssubjekte an einer Versammlung.

- Die BAK spricht sich gegen die Einführung eines Schutzbereiches für Versammlungen, mit dem ein gesetzliches Verbot von Gegendemonstrationen innerhalb des Schutzbereiches einhergeht, aus.

#### **Ausführung zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:**

- 1. §§ 6 Abs 2, 16 Abs 2 VersG – Untersagung einer Versammlung durch die Bundesregierung, wenn die Versammlung der politischen Tätigkeit von Drittstaatsangehörigen dient und den außenpolitischen Interessen, anerkannten internationalen Rechtsgrundsätzen und Gepflogenheiten oder den völkerrechtlichen Verpflichtungen oder den demokratischen Grundwerten der Republik Österreich zuwiderläuft**

Die vorgeschlagene Regelung stellt eine Einschränkung der Versammlungsfreiheit (Art 11 EMRK) und der Meinungsfreiheit (Art 10 EMRK) dar. Das VersG regelt bereits in seiner geltenden Fassung die Untersagung von Versammlungen (wenn der Zweck der Versammlung den Strafgesetzen zuwiderläuft oder wenn die Abhaltung der Versammlung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet). Aus Sicht der BAK bedarf es keiner Ausweitung der bestehenden Untersagungsgründe. Für ArbeitnehmerInnen ist die Versammlungsfreiheit sowohl historisch betrachtet als auch aktuell von zentraler Bedeutung. Die BAK spricht sich daher gegen die geplante Einschränkung dieses Grundrechtes aus.

In den erläuternden Bemerkungen wird unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des deutschen Bundesverfassungsgerichtes angedeutet, dass die vorgeschlagene Regelung auf Staatsoberhäupter und Mitglieder ausländischer Regierungen abzielt, jedoch spricht der Gesetzeswortlaut allgemein von „Drittstaatsangehörigen“. Dazu ist festzuhalten, dass die EMRK auch Ausländern das Recht auf Meinungsfreiheit und Versammlungsfreiheit garantiert. Politische Tätigkeit von Ausländern darf zwar gemäß Art 16 EMRK beschränkt werden, aus Sicht der BAK geht die hier vorgesehene Beschränkung aber zu weit. Laut EGMR ist eine Beschränkung ausschließlich in Bezug auf politische Tätigkeiten, die direkt den politischen Prozess beeinflussen, zulässig („Art 16 should be construed as only capable of authorising restrictions on ‚activities‘ that directly affect the political process“, Perincek gg die Schweiz, EGMR 15.10.2015, Nr. 27510/08, Z 122). Der Staat hat sowohl als Gesetzgeber als auch in der Vollziehung das Gebot der Versammlungsfreiheit zu wahren (stRsp, zB VfGH 13.6.1988, B751/88). Aus Sicht der BAK ist es daher problematisch, dass der Gesetzeswortlaut allgemein auf „politische Tätigkeit“ abstellt und lediglich in den erläuternden Bemerkungen erwähnt wird, dass ausschließlich „direkte“ politische Tätigkeit der Untersagung durch die Bundesregierung zugänglich sein soll.

Einschränkungen von Grundrechten müssen ein legitimes Ziel verfolgen und verhältnismäßig sein. Auch Ausländer können eine Überprüfung der Verhältnismäßigkeit vor dem EGMR verlangen (Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention, Politische und gemeinschaftsbezogene Grundrechte, Rz 58). Vorbehaltlich des restriktiv auszulegenden Art 16 EMRK darf der Staat die Versammlungsfreiheit sowohl in Gesetzgebung als auch in Vollziehung ausschließlich zum Zwecke der in Art 11 Abs 2 EMRK taxativ aufgezählten Schutzgüter beschränken: nationale und öffentliche Sicherheit, Aufrechterhaltung der Ordnung und der

Verbrechensverhütung, Schutz der Gesundheit und der Moral oder Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Aus Sicht der BAK sind die „außenpolitischen Interessen der Republik Österreich“ unter keines der aufgezählten Schutzgüter subsumierbar. Weiters ist aus Sicht der BAK unklar, was unter „anerkannten internationalen Rechtsgrundsätzen und Gepflogenheiten“ zu verstehen ist. Die erläuternden Bemerkungen schweigen dazu. Denkbar wäre, dass die in Art 38 Abs 1 lit c des Statutes des Internationalen Gerichtshofes (IGH) genannten „anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze“ gemeint sind. Denkbar wäre aber auch, dass die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts gemeint sind. Aus Sicht der BAK ist diese Regelung nicht hinreichend bestimmt und daher verfassungsrechtlich problematisch.

### **§ 2 Abs 1 VersG – Anzeigefrist für Versammlungen 48 (statt bisher 24) Stunden**

Die BAK hat keine Einwände gegen die Verlängerung der Frist von 24 auf 48 Stunden. In den erläuternden Bemerkungen wird die Neuregelung damit begründet, dass die Behörde für die Prüfung der Anzeige sowie für vorbereitende Maßnahmen ausreichend Zeit benötigt. Auch im deutschen Versammlungsgesetz ist eine Anzeigefrist von 48 Stunden festgelegt (§ 14 dVersammIG). Die BAK weist darauf hin, dass die Nichteinhaltung von Formalvorschriften wie die (fristgerechte) Anzeige einer Versammlung nach der Rechtsprechung des VwGH und des EGMR ohne Hinzutreten weiterer Umstände nicht zur Untersagung oder Auflösung einer Versammlung berechtigt. Dies gilt auch weiterhin, insbesondere auch für „Spontanversammlungen“.

### **2. § 2 Abs 1a VersG – Anzeigepflicht (mit 1-wöchiger Anzeigefrist) der beabsichtigten Teilnahme von Vertretern ausländischer Staaten, internationaler Organisationen und anderer Völkerrechtssubjekte an einer Versammlung**

Die BAK hat keine Einwände gegen die Einführung einer Anzeigepflicht der beabsichtigten Teilnahme an einer Versammlung der genannten Personen. Die erläuternden Bemerkungen verweisen auf § 22 Abs 1 Z 3 SPG, wonach den Sicherheitsbehörden aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtung der besondere Schutz von Vertretern ausländischer Staaten, internationaler Organisationen und anderer Völkerrechtssubjekte obliegt. Aus Sicht der BAK muss der erforderliche Schutz der genannten Personen durch die Sicherheitsbehörden jedoch auch bei einer Anzeigefrist von 48 Stunden zu gewährleisten sein. Die BAK regt daher an, die Anzeigefrist mit 48 Stunden festzulegen. Weiters weist die BAK darauf hin, dass die Nichteinhaltung von Formalvorschriften, wie die (fristgerechte) Anzeige einer Versammlung, nach der Rechtsprechung des VwGH und des EGMR ohne Hinzutreten weiterer Umstände nicht zur Untersagung oder Auflösung einer Versammlung berechtigt.

### **3. § 7a VersG – Schutzbereich für Versammlungen im Umfang von maximal 150 Metern; Verbot von anderen Versammlungen innerhalb des Schutzbereiches**

Die BAK spricht sich gegen die vorgeschlagene Regelung eines Schutzbereiches für Versammlungen im Umfang von maximal 150 Metern aus. Gemäß dem vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut (§ 7a Abs 1 VersG) „hat“ die Behörde einen Schutzbereich festzulegen, dh die behördliche Festlegung des Schutzbereiches wird zur Regel, während das Absehen von der

Festlegung eines Schutzbereiches (§ 7a Abs 2 VersG) als Ausnahme („kann“) vorgesehen ist. Aus Gründen des Grundrechtsschutzes sollte die Festlegung eines Schutzbereiches aus Sicht der BAK die Ausnahme darstellen. Darüber hinaus ist der vorgeschlagene Maximalumfang (150 Meter im Umkreis der Versammelten) des Schutzbereiches aus Sicht der BAK überschießend.

Gemäß der vorgeschlagenen Bestimmung des § 7a Abs 4 VersG ist eine Versammlung am selben Ort und zur selben Zeit sowie im Schutzbereich einer anderen Versammlung verboten. Die BAK weist darauf hin, dass Versammlungen am selben Ort und zur selben Zeit bereits nach der bestehenden Rechtslage (§ 6 VersG) *mittels Bescheid* zu untersagen sind, sofern die Abhaltung die öffentliche Sicherheit gefährdet. Die BAK spricht sich gegen ein *gesetzliches* Verbot aus. Aus Sicht der BAK ist der bestehenden Regelung, wonach eine Untersagung mittels Bescheid zu erfolgen hat, aus Gründen des Grundrechtsschutzes der Vorzug zu geben, da gegen einen Bescheid die Möglichkeit eines Rechtsmittels (Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht) offensteht.

Das Verbot einer Versammlung im Schutzbereich einer anderen Versammlung darf aus Sicht der BAK nicht dazu führen, dass Versammlungen (Gegendemonstrationen) in österreichischen Innenstädten nicht mehr veranstaltet werden können. Insoweit der Gesetzgeber die Regelung eines Schutzbereiches für Versammlungen vorsieht, spricht die BAK sich gegen ein *gesetzliches* Verbot von Versammlungen innerhalb des Schutzbereiches einer anderen Versammlung aus. Aus Sicht der BAK sollte dieser Tatbestand als Untersagungsgrund (§ 6 VersG) geregelt werden. Gemäß der vorgeschlagenen Bestimmung des § 7a Abs 4 VersG besteht keine Möglichkeit, hinsichtlich des Verbots einer Versammlung im Schutzbereich (dessen konkret von der Behörde festgelegter Umfang im Einzelfall wohl immer wieder strittig sein kann) ein Rechtsmittel zu erheben. Dies ist aus Sicht der BAK aus Gründen des Grundrechtsschutzes problematisch.

Die BAK ersucht abschließend um Berücksichtigung ihrer Anliegen.

VP Johann Kalliauer  
iV des Präsidenten  
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner  
iV des Direktors  
F.d.R.d.A.